

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0141.50-50/12773/2

Dresden, 19.10.2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva-Maria Stange,
Fraktion der SPD
Drs.-Nr.: 5/12773
Thema: Einzügige Oberschulen und Oberschulen im Tandem**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Laut Medieninformationen vom 20.09.2013 schlagen Staatsministerin Kurth und Staatsminister Kupfer die ‚Möglichkeit von einzügigen Oberschulen‘ vor. Außerdem werden ‚Oberschulen im Tandem‘ vorgeschlagen. ‚bei diesem Ansatz arbeiten eine zwei- und eine einzügige Oberschule zusammen, die sich in geografischer Nähe befinden oder einen gemeinsamen Träger haben.‘**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Schulen der Schulart Mittelschule (sog. Oberschule) arbeiten bereits heute auf der Grundlage von Ausnahmeregelungen lt. SchulG § 4a (4) einzügige (absolut und Anteil an allen Schulen der Schulart Mittelschule)?

Im Schuljahr 2013/14 werden (Stand 20.09.2013) 18 Oberschulen einzügig geführt. Erfasst sind dabei Oberschulen, die nur neun oder weniger Klassen führen. Das sind rund 6,5 % aller Oberschulen.

Frage 2: Soll diese Regelung ausgeweitet werden und an Hand welcher konkreten Kriterien?

Die Regelungen sollen für Oberschulen im ländlichen Raum gelten. Eine konkrete Ausgestaltung der Regelungen ist einer Gesetzesänderung vorbehalten, nachdem der Sächsische Landtag am 16.10.2013 ein diesbezügliches Moratorium beschlossen hat.

Frage 3: Was verstehen die Staatsminister Kurth und Kupfer konkret unter einem „Oberschul-Tandem“, warum ist es nur für den Fall einer ein- und einer zweizügigen Schule der Schulart Mittelschule möglich

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

und wie soll die Zusammenarbeit sowohl für die Schüler wie auch für die Lehrkräfte gestaltet werden?

Der Ansatz der „Oberschule im Tandem“ zielt darauf ab, sowohl die Vorteile der Zweizügigkeit – hierbei insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Arbeit – als auch die Wohnortnähe des Angebotes am Standort der jeweiligen Oberschule zu vereinen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt einer gesetzlichen Festlegung vorbehalten.

Frage 4: Wie kann auf dieser Grundlage der Standort einer Schule der Schulart Mittelschule zusätzlich gesichert werden?

Oberschulen im ländlichen Raum sollen – vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher Regelungen – bereits mit mindestens 25 Anmeldungen eine Klassenstufe einrichten können.

Frage 5: Warum muss bei einer Tandem-Lösung die einzügige Schule die Mindestschülerzahl von 25 erreichen, wenn doch für bisherige Ausnahmen (z. B. Mittelschulmoratorium) lediglich 20 Schüler erforderlich waren?

Bei den bisherigen Ausnahmeregelungen handelte es sich um Festlegungen, die zeitlich auf eine kurze Zeit (Dauer des Mittelschulmoratoriums) bzw. auf wenige Schulen, für die ein Ausnahmetatbestand gem. § 4a Abs. 4 SchulG vorlag, beschränkt waren. Für diese wenigen Fälle war auch unter Akzeptanz kleinerer Gruppengrößen der pädagogische Anspruch der Schulart Mittelschule zu sichern. Für eine generelle Regelung sind Mindestvoraussetzungen zu beschreiben, die u. a. eine pädagogisch sinnvolle Gruppenbildung ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth